



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 205/06

vom
27. Oktober 2006
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Oktober 2006 beschlossen:

Der Antrag der Nebenklägerin vom 26. September 2006 auf Änderung der Kostenentscheidung im Beschluss vom 19. September 2006 (§ 349 Abs. 2 StPO) wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Weder hat der Senat rechtliches Gehör verletzt noch gibt es für die Änderung der Kostenentscheidung eine gesetzliche Grundlage.

Nack

Wahl

Boetticher

Kolz

Elf